



## Behandlung von Petitionen an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen

VON CORINNE SUTER LIR. RER. PUBL., JURISTISCHE MITARBEITERIN DES RECHTSDIENSTES DER STAATSKANZLEI

### 1. Regelung und Zuständigkeiten im Grossen Rat

Art. 25 der Verfassung des Kantons St. Gallen - bzw. Art. 2 lit. w des in erster Lesung beratenen Verfassungsentwurfs - gewährleistet das Petitionsrecht. Zu unterscheiden ist zwischen Petitionen, die an die Exekutive gerichtet sind, und solchen, deren Adressat das Parlament, der Grosse Rat des Kantons St. Gallen, ist. Hier interessiert nur der zweite Fall.

Ist die Petition an den Grossen Rat gerichtet, nimmt sie die Staatskanzlei entgegen und überweist sie der zuständigen Kommission des Grossen Rates zur Bearbeitung. Die Staatskanzlei bzw. das Sekretariat der Rechtspflegekommission bestätigt den die Petition einreichenden Personen oder Stellen den Eingang.

Nach Art. 14 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 127 des Grossratsreglementes berät in der Regel die Rechtspflegekommission Petitionen zu Händen des Grossen Rates vor. Steht die Petition in einem sachlichen Zusammenhang mit einem Geschäft des Grossen Rates oder einer Vorlage, bietet sich meist sinnvollerweise die Überweisung an die sachlich zuständige vorbereitende Kommission an.

### 2. Behandlungsweise

Die Rechtspflegekommission prüft nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Petition zu irgendwelchen Massnahmen Anlass gibt. Insofern erfüllt die Rechtspflegekommission eine Art "Ombudsmann-Funktion".

Die Rechtspflegekommission ist als zur Vorberatung zuständige Kommission verpflichtet, von der Petition zumindest Kenntnis zu nehmen. Ist die Petition offensichtlich unhaltbar oder liegt sie ausserhalb der Zuständigkeit des Grossen Rates, kann ein einstimmig gefasster Kommissionsbeschluss auf Nichteintreten nur bedeuten, dass die Rechtspflegekommission davon absieht, die Petition mit oder ohne Kommissionsantrag an den Grossen Rat zu überweisen. Sie hat damit die Befugnis, Geschäfte des Grossen Rates abschliessend zu erledigen. Eine verfassungskonforme Auslegung von Art. 127bis des Grossratsreglementes im Hinblick auf das Petitionsrecht nach Art. 25 der Kantonsverfassung gebietet hier jedoch eine zurückhaltende Anwendung. Die kommissionsinterne Erledigung ist daher nur in zwei Fällen zulässig:

- wenn eine Eingabe offensichtlich unhaltbar ist; unhaltbar sind vor allem Eingaben von offensichtlich Urteilsunfähigen, Eingaben ohne konkrete Begehren und Eingaben, die sich in Beleidigungen erschöpfen;
- wenn eine Eingabe ausserhalb der Zuständigkeit des Grossen Rates liegt; dies sind vor allem Eingaben, die darauf abzielen, richterliche Entscheide zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Nach der Kenntnisnahme durch die Rechtspflegekommission kann der ganze Fall ohne weitere Bemerkungen zu den Akten gelegt werden. Falls es jedoch - wie in den meisten Fällen - nötig erscheint, lässt der Kommissionspräsident dem Petenten ein kurzes Antwortschreiben

bezüglich Kenntnisnahme der Petition und ihre Behandlung in der Rechtspflegekommission zukommen.

### 3. Berichterstattung an den Grossen Rat und weiteres Vorgehen

Die Kommission erstattet dem Grossen Rat über Nichteintretensbeschlüsse grundsätzlich keinen besonderen Bericht. Sie wird damit dem Grundgedanken von Art. 127bis des Grossratsreglementes gerecht, den Grossen Rat vor offensichtlich unhaltbaren oder ausserhalb seiner Zuständigkeit liegenden Eingaben zu entlasten. Um bei entsprechendem Bedürfnis ausnahmsweise den Rat trotzdem informieren zu können und gleichzeitig der Forderung nach einer gezielten Entlastung des Parlamentes nachzukommen, wählt die Kommission im Einzelfall - soweit die Berichterstattung der Rechtspflegekommission auf dem Geschäftsverzeichnis des Grossen Rates traktandiert ist - diese Form. In der Praxis kommt die Rechtspflegekommission ihrem Mitteilungsbedarf meist dadurch nach, dass sie die einzelnen Eingaben summarisch und ohne Namensnennung im Jahresbericht erwähnt.

Hat jedoch nur ein Kommissionsmitglied dem Beschluss auf Nichteintreten nicht zugestimmt - sei es durch Widersetzen oder aber durch Stimmenthaltung -, oder handelt es sich um eine wichtige Petition von allgemeinem Interesse oder um eine politische Eingabe, muss die Petition dem Grossen Rat zur Entscheidung vorgelegt werden. In diesem Fall wird ein Kommissionsmitglied, in der Regel der Präsident oder die Präsidentin der Kommission, zur Berichterstattung bestimmt. In der Regel stellt er oder sie einen Antrag, beispielsweise auf Kenntnisnahme ohne weitere Folgeleistung. Die weitere Vorgehensweise beschliesst der Grosse Rat.